

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 MK.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro seitig gepaltene Nonpareillezeile 3 MK., für Zaffitstellen 1 MK.

Zum Entwurf einer Arbeitslosenversicherung.

Die Ursachen der Arbeitslosigkeit sind auss innigste mit der heutigen Wirtschaftsordnung verbunden. Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln ist das hervorbrechende Merkmal des heutigen Wirtschaftswesens, was zur Folge hat, daß der Unternehmer es in der Hand hat, noch seinem Kunden denjenigen, der keine Produktionsmittel besitzt, zu beschäftigen oder nicht. Die Arbeitslosigkeit ist ebenso wenig wie der Wohnungsmangel ein neuzeitiges Problem und eine Folge der Industrialisierung Deutschlands. Sie ist in erster Reihe eine Frage der Sozialpolitik. Als soziale Frage ist die Anerkennung der Notwendigkeit des Eingreifens der Allgemeinheit so zu stellen: Wie kann die Folge der Arbeitslosigkeit für den einzelnen und die Allgemeinheit im Rahmen der heutigen Wirtschaftsordnung bekämpft und gemildert werden?

Bekämpft werden kann die Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung, gemildert werden durch eine Arbeitslosenversicherung. Beides kann jedoch nur durch das Eingreifen des Reiches erreicht werden. Das Eingreifen des Reiches kommt nur deshalb in Frage, weil die Arbeitslosigkeit nicht lokal abgrenzt werden kann; denn die Ursachen der Arbeitslosigkeit finden wir in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Außerdem ist aber die Arbeitslosenfürsorge ein Teil der Sozialpolitik, diese zu treiben ist Aufgabe des Reiches. Verspricht doch die Reichsverfassung im Artikel 163, daß „der Staat die Pflicht hat, jedem Deutschen eine wirtschaftliche Existenz zu ermöglichen. Soweit im einzelnen angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.“

Vor Jahrzehnten vertrat Molkenbuhr im Reichstag den Antrag, daß eine vom Reich zu schaffende Arbeitslosenversicherung an die Invalidenversicherung anzugliedern sei. Andere forderten die Angliederung der Arbeitslosenversicherung an die Unfallversicherung oder an die Krankenkassen. Vor 20 Jahren stellte der Stuttgarter Gewerkschafts-Vorsitzende Leitsätze auf:

Der Gewerkschafts-Vorsitzende erachtet es als seine Pflicht, von Reich, Staat und Gemeinde zu fordern, Arbeitern Unterstützung zu gewähren bei Arbeitslosigkeit, die weder durch Streik oder eigenes grobes Verschulden hervorgerufen ist. Die Arbeitslosenunterstützung darf weder den Charakter eines Almosens oder einer Armenunterstützung tragen und keinerlei Kürzung der staatsbürglerischen Rechte des Arbeiters nach sich ziehen.

1914 forderte der Münchener Gewerkschafts-Vorsitzende eine öffentlich-rechtliche Arbeitslosenversicherung durch das Reich.

Während des Krieges wurde vom Reich für die Arbeiter der Textil-, Bekleidungs-, Schuhwaren- und Tabakindustrie eine Erwerbslosenfürsorge vor Reichswegen eingeführt.

Als 1918 das Waffenstillstandsbündnis an die Entente erfoigte, wurde ein Reichsarbeitsamt gegründet, das gemeinsam mit den Gewerkschaften an die Ausarbeitung einer Erwerbslosenfürsorge herantrat. Die Revolution kam und brachte dem deutschen Volke eine neue Regierung in Gestalt der Volksbeauftragten, deren erste gesetzgebende Tat die Herausgabe einer Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge war. Hormann ging die Verordnung vom Reichsdeomobilisationskommissar aus, galt als vorübergehende Maßnahme und höchstens bis zum Ende der wirtschaftlichen Demobilisierung; sie sollte anfangs ein Jahr bestehen bleiben und später in einer Arbeitslosenversicherung aufgehen.

Im Frühjahr 1920 brachte die Reichsregierung den Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung im Reichsrat ein; er fand einmütige Ablehnung und wurde daher zurückgezogen. Kritisiert wurde hauptsächlich an dem Entwurf, daß er sich zu streng an die Formen der Reichsversicherungsordnung anschloß, ohne die Eigenart der Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen, auch wogt der Bekämpfung

der Arbeitslosigkeit nicht die gewährte Ausmerksamkeit gewidmet, ferner war der Arbeitsnachweis bei der Durchführung der Versicherung nicht genügend berücksichtigt, endlich war der Kreis der Versicherten zu eng umgrenzt.

Der 24. des „Reichsarbeitsblattes“ vom vorigen Jahre veröffentlicht einen Referentenentwurf einer vorläufigen Arbeitslosenversicherung. Er zielt nicht auf eine endgültige Regelung ab, sondern stellt einen Übergang von der Erwerbslosenfürsorge zur Arbeitslosenversicherung vor, der Erfahrungen über den Umbau der Erwerbslosenfürsorge und den Aufbau der Arbeitslosenversicherung schaffen will.

Schaffung besonderer Träger für die Versicherung vermeidet der Entwurf. Die Arbeitgeber haben vielmehr die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung ihrer Arbeitnehmer nach den Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung gleichzeitig mit den Krankenkassenbeiträgen einzuzahlen. Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes erfolgt durch die Arbeitsnachweise. Grundsätzlich fällt der Personenkreis der Arbeitslosenversicherung mit dem der Krankenversicherung zusammen, mit der Ausnahme, daß die Berufsgruppen der Land- und Forstwirtschaft versicherungsfrei sind. Versicherungsfrei sind auch die in der Haushaltung Beschäftigten, ferner das Wandergewerbe und die unständig Beschäftigten. Weihalb diese Kategorie von Beschäftigten nicht unter die Arbeitslosenversicherung fallen soll, dürfte nicht recht ersichtlich sein. Die versicherungstechnischen Schwierigkeiten bei der Einzeichnung der genannten Gruppen in den Kreis der Versicherten dürfte nicht unüberwindlich sein.

Nach dem Entwurf sollen ferner Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unter die Versicherung fallen. Diese Bestimmung ist schlechterdings nicht zu verstehen; sie ist eine durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung der jugendlichen Arbeiter, um so mehr, als auch Personen, die als Entgelt nur freien Unterhalt beziehen, gleichfalls versicherungsfrei sein sollen. Lehrlinge, die bei ihrem Lehrmeister in Kost und Wohnung sind, erhalten daher bei Beendigung der Lehrzeit keine Unterstützung. Da die Gefahr der Arbeitslosigkeit für die Schulentlassenen ebenso groß ist, wie für die über Schiebzähler, ist eine Herabsetzung auf das 14. Lebensjahr notwendig.

Nach dem Entwurf sollen nur die pflichtversicherten Personen des Kreises der Krankenversicherung der Arbeitslosenversicherung unterworfen sein. Wer daher wegen Überschreitung der Lohn- und Gehaltsgrenze aus der Krankenversicherung ausscheidet, scheidet auch aus der Arbeitslosenversicherung aus. Bei der Krankenversicherung kann sich der Ausscheidende sodann weiter versichern. Nach dem Entwurf bei der Arbeitslosenversicherung jedoch nicht, auch nicht, wenn der Versicherte jahrelang Beiträge für die Versicherung aufgebracht hat.

Die Gewährung des Arbeitslosengeldes tritt nach Erfüllung der Wartezeit ein; diese ist gegeben, wenn der Versicherte in den letzten 2 Jahren mindestens 26 Wochen Beiträge geleistet und seinen Anspruch noch nicht erschöpft hat. Arbeitslosengeld erhält nur, wer arbeitswillig, arbeitsfähig und unfreiwillig arbeitslos ist. Der Bezieher des Arbeitslosengeldes ist verpflichtet, jede ihm angebotene Arbeit anzunehmen. Streitarbeit und Arbeit, die nicht mit angemessenem ortsüblichen Lohn bezahlt wird, kann abgelehnt werden.

Die Leistungen sollen vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses von 25 Mitgliedern festgesetzt werden.

Als weiterer Gegenstand der Versicherung außer dem Arbeitslosengeld steht der Entwurf, die Versorgung Arbeitsloser in Krankenfassen und die Kurarbeiterunterstützung vor, Bestimmungen, die aus der Erwerbslosenfürsorge übernommen sind. Der sogenannten produktiven Erwerbslosen-

fürsorge ist in dem Entwurf eine besondere Bedeutung zu messen.

Die Mittel der Arbeitslosenversicherung werden zu einem Drittel von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht, das lebte Drittel soll durch Zuflüsse des Reiches, der Länder und der Gemeinden gedeckt werden.

Bei Streit über das Versicherungsverhältnis entscheiden die Instanzen der Reichsversicherungsordnung. Für Streitigkeiten über die Gewährung der Begüte der Versicherung sollen paritätische Instanzen gebildet werden.

Bis zum Jahre 1925 ist als Übergangsbestimmung vorgesehen, daß mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder einer von ihm zu bezeichnenden Stelle arbeitsfähigen, arbeitswillingen und unfreiwillig-arbeitslosen Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, Arbeitslosenunterstützung gewährt werden kann. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sollen die Bestimmungen der Erwerbslosenfürsorge fallen.

Der Entwurf ist ein Mittelding zwischen Fürsorge und Versicherung; er kann nicht die Lösung des Problems der alten gewerkschaftlichen Forderung nach Schaffung einer Arbeitslosenversicherung bringen, er wird höchstens Erfahrungen über die beste Form der späteren Versicherung sammeln können. Auf jeden Fall ist zwischen dem Entwurf und den alten Forderungen der Gewerkschaften nach einer Arbeitslosenversicherung mit völliger Selbstverwaltung noch ein gewaltiger Unterschied.

Der rechtliche Unterschied zwischen der Erwerbslosenfürsorge und der Arbeitslosenversicherung soll kurz erörtert werden. Die Erwerbslosenfürsorge wird an jede Person gewährt, bei der Mangel an Erwerbsfähigkeit infolge des Krieges nachgewiesen wird, ohne daß der Erwerbstätigkeit eine Zeit der Erwerbstätigkeit vorangegangen. Ferner sind die Bezieher der Erwerbslosenunterstützung an der Aufbringung der Mittel nicht beteiligt, diese werden sämtlich auf Kosten des Reiches, des Staates und der Gemeinden bestritten.

Bei der Arbeitslosenversicherung hingegen werden Leistungen nur an Versicherte gewährt, das heißt an solche Personen, die verpflichtet sind, Versicherungsbeiträge zu entrichten und dafür einen Rechtsanspruch auf Leistungen haben; Versicherungspflicht bedingt aber eine Zeit der Arbeit, bevor Leistungen empfangen werden können. Endlich, die Leistungen werden von den Beteiligten mitaufgebracht, dadurch wird das Verantwortungsgefühl des einzelnen gestärkt und die Beteiligten an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit interessiert.

Zimmerhin hat die Erwerbslosenfürsorge in schwerster Zeit für einen großen Teil unserer Volksgenossen Erhebliches geleistet, wurden doch im Februar des Jahres 1919, der Zeit der ungünstigsten Wirtschaftslage in Deutschland, mehr als 1 100 000 Erwerbslose mit ihren Familienangehörigen unterstützt.

Die gesammelten Erfahrungen auf dem untersuchten Gebiete der Arbeitslosenversicherung zu bewerten und den Versicherungsgedanken bei der Unterstützung der Arbeitslosen zur Durchführung zu bringen, muß Aufgabe der künftigen Gesetzgebung sein.

Herrmann Kruse, Kiel.

Der Achtstundentag bedroht!

Nach Pressemitteilungen hörte der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates am 23. und 24. März die Sachverständigen zum Arbeitszeitgesetz. Ihnen wurde die Frage vorgelegt:

Glauben Sie, daß angesichts der besonderen durch den Krieg und seine Folgen geschaffenen Lage das deutsche Volk mit einem achtfündigen Maximalarbeitsstag auszukommen vermöge?

Die Vertreter der freien Gewerkschaften erachten sich als Fachverständige im allgemeinen darin aus, daß sie die Beteiligung des Achtstundentages entschieden

atmehnen mühten. Ob man einer Verlängerung der Arbeitszeit zugestimmen vermöge, müsse geprüft werden, ob denn darin das einzige Mittel für die Steigerung der Produktion liege. Das sei zu verneinen. Von einer schematischen Durchführung des Achtfundertages sei bisher keine Rede gewesen, werde es in Zukunft auch nicht sein. Die Abweichungen könnten der tariflichen Regelung überlassen werden.

Demgegenüber erklärte jedoch der Vertreter der christlichen Gewerkschaften, daß man kaum mit dem Achtfundertag auskommen würde.

Der Sachverständige Kalliste (SPD) verneinte die Frage, ob der Achtfundertag genügen könne. Arbeiterschaft und Unternehmertum hätten gleiche Verantwortungsfähigkeit bewiesen. Er empfahl die Suspensionsierung (Aufhebung) auf 5 Jahre und die tarifliche Regelung der Arbeitszeit.

In einer späteren Sitzung sollen noch weitere Sachverständige vernommen werden.

Mit aller Deutlichkeit geht aus dieser Meldung die drohende Gefahr hervor, in der sich der Achtfundertag befindet. Die erste Verneinung einer Gruppe von Sachverständigen bewies schon, daß einzig und allein die Vertreter der freien Gewerkschaften an der achtfundigen Arbeitszeit festhalten. Wir hätten jedoch lieber gehalten, die vorgeschlagenen Einschränkungen wären unterblieben. Wenn schon einer Verlängerung der Arbeitszeit nicht zugestimmt werden kann, dann sollten Redewendungen, wonach einer schematischen Durchführung des Achtfundertages sei bisher keine Rede gewesen, werde es in Zukunft auch nicht sein, oder „Die Abweichungen können der tariflichen Regelung überlassen werden“, unverbleiben müssen. Wenn man zugibt, daß Abweichungen der tariflichen Regelung überlassen werden sollen, dann wird zumindest in allen Berufen, wo die gewerkschaftliche Organisation noch nicht so gefestigt ist, um allen von Unternehmern unternommenen Angriffen auf den Achtfundertag begegnen zu können, recht bald der Achtfundertag zum alten Ehren getroffen werden. Ohne gejegte Regelung in der Achtfundertag beispielweise in den Kleinhandwerksbetrieben nicht durchführbar. Die Bündler werden sich niemals freiwilligen Abmilderungen unterwerfen, sondern können nur durch Zwang zur Einhaltung des Achtfundertages veranlaßt werden. Sobald aber in diesen Kleinbetrieben Breite gelegt ist, gibt es keinen Halt mehr in den Großbetrieben.

Dazwischen stellte der christliche Vertreter sich gegen den Achtfundertag ausdrücklich, darüber brauchen wir uns nicht zu wundern. Von dieser Seite kommt man nichts anderes erwarten. Hoffentlich werden die christlich organisierten Arbeiter ihren Führern bald die Lektion für diese widerbare „Interessenvertretung der Arbeiter“ ausstellen.

Was in bewundernswerter Weise ist, daß sich ein Sozialdemokrat vom Kriegsgegenseitigkraft der Unternehmer so unterscheiden ließ und sich erkennen konnte, von einer „Verantwortungslösung“ zu sprechen. Wenn von der Seite die Suspension auf 5 Jahre empfohlen wurde, je beweis dieser Sachverständige, daß er diese Frage von der Industrie aus betrachtet und von politischen Leben recht wenig Achtung hat. Diesem Urteil des „Gelehrten“ stehen ungängige Gutachten von Wissenschaftlern von großerer Bedeutung gegenüber, in denen festgestellt wurde, daß zumindest der achtfundige Arbeitszeit die Verantwortungslösung gebe und in recht vielen Fällen die Voraussetzung für längere Arbeitszeiten sogar überholt. Nur wagen Sieger zu behaupten, wenn die Ernährungsversorgung nur für vor dem Kriege kein Problem, daß dann aufgrund der aufstürzenden Krisensituation die Ernährungsversorgung kein Problem mehr werde.

Die Arbeiterschaft wird nun nicht die letzten Erwartungen der Revolution erfüllen lassen, das mögen nun die Sachverständigen meinen.

Der Ausschluß des ADGB nahm in seiner Sitzung am 21. März folgende Entschließung ein:

Gegenüber den Befreiungen, den geistlichen Anhängerinnen zu bestätigen und die Arbeitszeit der Arbeiter, Angestellten und Beamten wieder zu verlängern, erklärten die Bündler des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, daß die Gewerkschaften jetzt durch gerichteten

den entschlossenen Widerstand entgegenstehen.

Der Rückstandung ist eine breite Bereinigung und der Unternehmensgeist muss erzielte und durch die Befreiungen sowie durch die Internationale Arbeitskonferenz in Washington erlangte Errungenschaften, die sich die sozialen Sicherstellungen nie wieder nehmen lassen wird.

Die Gewerkschaftsbünde sind der Meinung, daß der Rückstandung

in allen Wirtschaftsgewerken durchzuführen

ist und daß bei der geistlich angelegten Arbeitszeit keine allgemeine Regelung der Industrie, die die sozialen Sicherstellungen des Wirtschaftslebens ignoriert. Sie sind daher überzeugt, daß der Rückstand in Rahmen der bisher geistlich angelegten Maßnahmen jedem bestehenden Betrieb ausgesetzt und nach dem Ende, kann sozialistische Regelung die Durchführung des Achtfundertages zu erleichtern. Die Verneinung liegt in über

Die beiden Gewerkschaften wollen keine jahreszeitliche Regelung der Industrie, die die sozialen Sicherstellungen des Wirtschaftslebens ignoriert. Sie sind daher überzeugt, daß der Rückstand im Rahmen der bisher geistlich angelegten Maßnahmen jedem bestehenden Betrieb ausgesetzt und nach dem Ende, kann sozialistische Regelung die Durchführung des Achtfundertages zu erleichtern. Die Verneinung liegt in über

Die geistliche Befreiung des Achtfundertages, welche die Gewerkschaften jetzt beginnen und weiter verfolgen werden.

Cariffähigkeit der Innungen.

Die in den Kriegsjahren von den Innungen betreuten Ansichten, daß diese Handwerkerorganisationen überhaupt nicht berechtigt sind, mit den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen Tarifverträge abschließen zu dürfen, haben sich in recht hartnäckiger Weise bis auf die heutige Zeit erhalten. Es sind das nur Ausreden, um sich tariflichen Vereinbarungen nicht zu unterwerfen, die genau so einzusäcken sind, wie die, daß die Innungen nur berechtigt sind, mit dem Gesellenauschuß zur Aufrechterhaltung eines geistlichen Zusammenarbeitens zwischen Meister und Gesellen zu unterhandeln.

Obwohl in den Bestimmungen der Gewerbeordnung kein Wort darüber zu finden ist, wonach die Innungen keine Tarife abschließen dürfen, erklären sich doch behördliche Aufsichtsinstanzen bereit, den Innungen behilflich zu sein und sie vor den Tarifbestimmungen zu schützen. So auch heute noch, selbst nach Entscheidungen in Schlichtungsausschüssen, nach denen diese es abrichten, Innungen zu Tarifabschlüssen zu veranlassen.

Nun hat der Reichsarbeitsminister zu dieser Frage Stellung genommen und eine Entscheidung dahingehend getroffen, daß Tarifverträge auch mit Innungen und sogar Zwangsinnungen abgeschlossen werden können. Um jedoch den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, empfiehlt er den Zwangsinnungen, in ihren Statuten eine Bemerkung aufzunehmen, dagegen, daß nur die Arbeitnehmer beschäftigenden Mitglieder der Innung berechtigt sein sollen, über Tarifvertragsfragen mitzubestimmen.

Damit ist endlich auch in dieser unhalbaren Ansicht der Innungen klarheit geschaffen. Sobald der Wortlaut der Entscheidung vorliegt, werden wir ihn veröffentlicht. Wir erfüllen jedoch unsere Zobliketten, überall dort, wo sich die Innungen herausnehmen, Tarife abzuschließen und hierbei die Bestimmungen in der Gewerbeordnung oder die der Innungssatzungen als Beweis anführen, auf die neueste Entscheidung des Reichsarbeitsministers zu verweisen.

Die Kölner Tagung der Arbeitgeberverbände.

Das Unternehmertum ist einig. Da gab es keine sichere Scheidung noch politischen, konfessionellen usw. Richtungen und vor allem — was an sich doch leicht möglich wäre — keine Distanz zwischen großen und kleinen Arbeitgebern. Die Einheitsfront, die man auf der Gegenseite immer noch laut propagiert, deren Zustandekommen aber von kleinen Arbeitgebern und „Führern“ immer wieder sabotiert wird, wird hier geziert da. Die Arbeitgeber haben es verstanden, in ihren Dienst weiligand und gut geschulte Leute zu stellen. Der Erfolg ist eine weitgehende Resonanz in der breiten Bevölkerung und eine starke wirtschaftspolitische Position . . . So wird die Kölner Tagung von „Die Konjunktur“ beurteilt.

Und in der Tat, die Arbeitgeber können aus der Tagung der Arbeitgeber viel lernen, insfern als dort Geschlossenheit in allen Fragen herrsche. Wir sind daher nicht erstaunt, wenn sich zum zweiten Male der Konsortium wiederholte, daß die Unternehmer gegen die jeweilige Form der Sozialpolitik sind. Sie sind Gegner des Achtfundertages und werden daher alles einsetzen, daß kein Sozialerfolg dieses Gesetz erlaubt wird. Sie sind gegen den treulosen Nutzen der sozialen Befreiung einig und streben, es sei ihnen ein mächtiger Bundesgenosse in dem Bereich der sozialen Befreiung entstehen.

Das Streben des koalitierten Unternehmertums läuft immer wieder leichten Endes darum aus, die Arbeiterschaft auf die niedrigste Stufe der Lebenshaltung herabzudrücken. Darauf wird auch die Umstellung der früheren tarifständlichen Politik nichts ändern, wenn in Köln der Grundstein ausgelegt wurde: „Sieger vergessen als progegner.“

Die Kölner Tagung sprach sich gegen die gleitende Lohnhöhe aus. Die Lohnhöhe kann sich nicht lediglich nach den Lebenshaltungsleisten richten, sondern ist im besonderen Maße von der Leistung des einzelnen Arbeiters, der Art seiner Arbeit, den Verhältnissen des Unternehmens und der wirtschaftlichen Gesamtlage abhängig.“ Einverstanden. Wir werden uns diese Begründung merken bei kommenden Lohnverhandlungen. Bis jetzt konnte man wahrscheinlich, daß von den Unternehmern die mit Argumenten gemacht wurde, die Lohnforderungen seien einzudämmen, daß das Lohnniveau selbst in Industrien mit günstiger Konjunktur über das allgemeine Lohnniveau nicht hinausragen dürfe. Mit dieser Vernunftigkeit rechnen sie sich unterem Grundsatz einiges: Für gleiche Arbeit gleicher Lohn. Wenn nach der Rücksicht nunmehr die Arbeitgeberorganisationen andere Ziele befürworten und bereit sind, nicht den tatsächlichen Verhältnissen in den einzelnen Industriezweigen Rechnung tragen zu wollen, so kann uns das nur recht sein.

Wir werden uns allerdings nicht den trügerischen Hoffnungen hingeben, daß nunmehr größere Einsicht über die Notwendigkeit der arbeitenden Klasse Platz greifen wird, sondern glauben uns nicht zu tun. Es wird in Zukunft nicht mehr die aufstellende rote Taktik gegen die berechtigten Forderungen der Arbeiter in Anwendung gebracht, man wird terminieren diplomatischer gegen die Bestrebungen der geistlichen Organisationen vorzugehen.

Es wird jetzt bzw. sehr bald. Dazu, wo die Arbeiter in viele Lager zerstückt sind, werden die noch so bestreitigen Forderungen eingespielt. Nur dann werden wir wahre Friede auf Erfolg haben, wenn auch die arbeitende Klasse dem Beispiel der Unternehmer nachahmt und die Einheitlichkeit auf dem sozialistischen Bilde herstellt.

Die Zukunft der Provinzämter und Reichsbäckerien.

Die Provinzämter mit den dazugehörigen Speichern, Bäckerien und Mühlen sollen zur nutzbringenden Versorgung an eine zu dieser Zwecke gegründete Kriegsgeellschaft übergeben. In der Gesellschaft sind beteiligt das Land mit 25 %, die Nationalbank (Handel, Gewerbe und Industrie), mit 45 %. Die Konsumvereine (Hamburger und Bremerer Nutzung) mit 12 % und das Agrarkapital mit

18 %. Die Verpackung der 94 Provinzämter, von denen 25 Bahn- und Wasseranschluß haben, mit 3 modernen Mühlenanlagen und der großen Konserbenfabrik in Spandau soll zu dem spottbilligen Preis von jährlich 3 Millionen Mark an die Gesellschaft erfolgen.

Damit ist der Anfang gemacht, die Reichsbetriebe um einen Pfifferling an das Großkapital auszuliefern. Ein voller Sieg für das Privatkapital, von dessen Vertretern bei jeder Gelegenheit in schärfster Weise gegen eine gewinnbringende Ausnutzung durch das Reich Sturm gelassen wurde. In dieser Beziehung taten die dem Bäckergewerbe nahestehenden Abgeordneten ihr bestes, um zu verhindern, daß die Bäckeranlagen nicht in eigene Regie genommen werden durften. Und die Regierung will Schritt für Schritt vor den Wünschen der Bündler zurück. Ein großer Teil der Bäckereien wurde außer Betrieb gesetzt und Lieferungen von Brot und Backwaren für die Polizeitruppen Privatbetrieben überwiesen. Ja, sogar solchen Betrieben, die nur mit Lehrlingen arbeiten, auf die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen pfeifen und keine tariflich vereinbarten Löhne bezahlen.

Uns ist ganzverständlich, daß nunmehr die Regierung dem Drängen der Industrie und des Bündlers stattgegeben hat, die Betriebe an ein Konsortium verpachten will und sogar diesem soweit entgegenkommt, daß das Reich überhaupt keinen Einfluß auf die zukünftige Gestaltung hat. Aber selbst dies weiterher Entgegenkommen wird von der Organisation der Landwirte zurückgewiesen. Diese wollen die vollständige Ausbildung des Fleisches aus der Altiengesellschaft und möchten gern die alleinigen Nutznießer dieses Nationalerwerbs sein.

Wir befürchten nicht, wie „Die deutsche Bäckerei“, daß dadurch eine Vertrübung der Brotpversorgung eintreten wird. Da auch die Innungsorganisation der Bäckereimeister als Aktionär der Gesellschaft auftritt, wird von dieser Seite schon dafür gesorgt werden, daß eine Krähe der anderen kein Auge ausstellt. Im Gegenteil, sicher wird eintreten, die hochwertigen Bäckeranlagen werden weiter außer Betrieb bleiben.

Konditoren

Die Sonntagsarbeit in Bäckereien und Konditoreien ist nach wie vor verboten

troß der irrigen Urteile, die in letzter Zeit von einigen Gerichten gefällt und sofort von der Meisterprese als nunmehr maßgebend hingestellt wurden. Die Urteile, ausgehend von einem am 5. August 1921 gefallenen Spruch des Hanseatischen Oberlandesgerichts, ziehen zur Begründung der Ausspruch von Konditoreinhabern, die wegen Sonntagsarbeiten angeklagt waren, den § 105 c, Absatz 1, Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung heran. Dieser § 105 c sagt: Die Bestimmungen des § 106b (Sonntagsruhe) finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Müllings von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können.

Es ist, wie wir an dieser Stelle bereits wiederholt ausgeführt haben, unbegreiflich, wie sich Richter zu der Annahme verleiten lassen können, die in Betracht kommenden Arbeiten seien zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Müllings von Arbeitserzeugnissen erforderlich. Der Gesetzgeber hat, wie aus allen maßgebenden Kommentaren hervorgeht, solche Sonntagsarbeiten nur gestattet, um ein sonst unvermeidliches Verderben von Rohstoffen beziehungsweise sonst unvermeidliches Müllingen von Arbeitserzeugnissen zu verhüten. Und daß solche Sonntagsarbeiten ausnahmsweise auch für Konditorei- und Bäckereibetriebe notwendig werden kann, ist in der Verordnung vom 23. November 1918 allerdings berücksichtigt worden, indem auf den § 105 c, Absatz 1, Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung ausdrücklich Bezug genommen worden ist. Es kann zum Beispiel durch einen plötzlichen Witterungsumschlag zur Sommerzeit notwendig werden, daß Früchte, die infolge Lieferverzögerung erst am Wochenende in bereits überretem Zustande dem Betrieb zugestellt werden, am Sonntag konserviert werden müssen. Der ganze Absatz 4 des § 105 c der Reichsgewerbeordnung wäre aber doch ganz und gar sinnlos, wenn jeder noch Lebende einen Rohstoff, der sonst noch lange Zeit halten würde, in einen solchen Zustand versetzt, daß seine Weiterverarbeitung am folgenden Sonntag unbedingt notwendig wird.

Es liegt also so, daß sowohl die hanseatischen als auch andere Richter in ihrer Sachkenntnis des Gewerbes irregeführt worden sind und dadurch zu einem Fehlurteil kommen, der allerdings für die Arbeiterschaft in den Konditoreien und Bäckereien die unheilvollsten Folgen hätte haben müssen. Man sieht die Interessenvertretung der Gehilfenschaft, unsere Organisation, auch das Reichsarbeitsministerium, das die moralische Verantwortung für die Durchführung der von ihm erlassenen Verordnung trägt, auf diese Fehlurteile aufmerksam gemacht hätte. Das Reichsarbeitsministerium hat nun jetzt, wie wir bereits in letzter Nummer ankündigten, seine Aussicht über diese Fehlurteile in einem Rundschreiben an sämtliche Landesregierungen (Sozialministerien, für Preußen Ministerium für Handel und Gewerbe) bekanntgegeben, und da auch die Justizhöfe davon unterrichtet werden sind, steht zu erwarten, daß in der Rechtsprechung von jetzt an klarheit herrscht. Gegen die ergangenen Urteile war, da sic vor ihrem allgemeinen Bekanntwerden bereits rechtsträchtig geworden waren, keine Berufung mehr möglich.

Zu seinem Schluss sagt das Rundschreiben, daß wir untenstehend im Wortlaut wiedergeben, voraussichtlich werde sich eine Revision der Bäckerverordnung gelegentlich des Erlasses eines allgemeinen Arbeitsgesetzes notwendig machen; wir können noch den Erfahrungen, die mit der Bäckerverordnung gemacht worden sind, die Notwendigkeit einer solchen „Revision“ allerdings in keiner Weise einsehen und sind auf deren sachliche Begründung wirklich gespannt. Wenn man aber eine „Revision“ ins Auge sieht, so fordern wir als

berufene und ausschlaggebende Vertretung der Gehilfenschaft in Konditoreien und Bäckereien, daß vor jedem Entschluß auch wir gehört werden. Die Arbeiterschaft des Bäder- und Konditoreigewerbes hat in den hinter uns liegenden schweren Jahren stets gezeigt, daß sie zu Opfern im Interesse der Allgemeinheit bereit gewesen ist, indem sie ihre berechtigten Ansprüche an das Leben auf das äußerste eingeschränkt — sie wird sich aber nicht widerspruchlos ihre Rechte auf die wenigen sozialen Errungenchaften wieder nehmen lassen, die ihnen die Revolution brachte. Schon jetzt rufen wir die Kollegenschaft auf, sich bereit zu halten, jeder geplanten „Revision“ der Verordnung vom 23. November 1918 gegebenenfalls entgegentreten zu können, das heißt, wenn es sein muß, die Bestimmungen dieser Verordnung aus eigener Kraft zu halten. Man verweigere heute jede Sonntagsarbeit und bringe unnachlässlich alle die Unternehmer zur Anzeige, die es wagen, die Bestimmungen der Verordnung provokatorisch zu überstreichen. Denn um Provokation handelt es sich heute meist — man hat die Sonntagsarbeit nicht unbedingt notwendig; aber die verhöhte Verordnung ist im ganzen ein Hindernis der ungezügelten Ausbreitung der Gehilfenschaft, und deshalb soll sie zuerst durchdrückt werden, um eines Tages ganz beseitigt zu werden. Seid auf dem Posten! F. W.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin, 11. März 1922.

III B 1077/22.
Betrifft: Sonntagsarbeit in Bäckereien und Konditoreien.

Durch das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 5. August 1921 (R. II 119/21) ist in der Revisioninstanz ein Konditor, der des Vergehens gegen die §§ 6 und 12 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1329) angeklagt war, freigesprochen worden. Der Konditor hält sich an einem Sonntagmorgen in seiner Konditorei mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt, indem er die tags zuvor gebäckenen Kuchen mit einer ebenfalls am Sonntagmorgen hergestellten leicht verderblichen Füllung versah. Das Oberlandesgericht macht in den Gründen mit Recht geltend, aus der Aussöhnung des § 8 der Verordnung vom 23. November 1918 müsse geschlossen werden, daß § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, wonach Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Abfliegens von Arbeitserzeugnissen an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden dürfen, auch für Bäckereien und Konditoreien habe aufrechterhalten werden sollen. Das Gericht ist weiter der Auffassung, daß es sich in dem zur Entscheidung stehenden Falle um Arbeiten der in § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 angeführten Art gehandelt habe und daß, wenn durch diese Ausnahmebestimmung die Beschäftigung von Arbeitern erlaubt sei, es auch dem Arbeitgeber selbst freistehne, solche Arbeiten am Sonntagnachmittag vorzunehmen.

Dieses Urteil ist — ebenso wie das vorangegangene, durch die Revision angefochtene Urteil der Strafkammer des Landgerichts in Hamburg, in dem, meines Erachtens irrigerweise, die Verordnung vom 23. November 1918 als nicht auf die Meister, sondern nur auf die von ihnen beschäftigten Arbeiter anwendbar erklärt worden war — in die Fachpresse der Arbeitgeber übernommen worden. Die „Konditoreizeitung“ in Trier (Nr. 90 vom 11. November 1921) leitet den Abdruck der Urteile mit folgendem Satz ein:

„Aus den nachfolgenden Entscheidungen, nach denen es gestattet ist, Sonntags in den Konditoreibetrieben Gehilfen mit der Herstellung leicht verderblicher Waren während dreier Stunden zu beschäftigen, dürfen viele Konditoreibesitzer großen Nutzen ziehen.“

Ich sehe mich daher veranlaßt, meine Stellung zu der Angelegenheit wie folgt darzulegen.

Durch § 8 der Bäckereiverordnung sind die Ausnahmevorschriften des § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung für die Bäckereien und Konditoreien aufrecht erhalten. Es war beachtigt, die durch diese Ausnahmebestimmungen den übrigen gewerblichen Betrieben gewährte Entlastung auch den Bäckereien und Konditoreien zugute kommen zu lassen, da kein Grund ersichtlich ist, die letzteren ungünstiger zu behandeln. Der § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 ist aber bislang stets in dem Sinne ausgelegt worden, daß die Sonntagsarbeit sich aus der Natur des Betriebes, der Rohstoffe oder der Erzeugnisse als unbedingt erforderlich ergeben muß, wenn anders nicht die Rohstoffe oder Erzeugnisse unbrauchbar oder minder brauchbar werden sollen, und daß die Sonntagsarbeit nicht durch entsprechende Vorkehrungen des Unternehmers vermeidbar sein darf (vergleiche Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, 6. Auflage 11 S. 275 ff.). Das Urteil, das in dem eingangs erwähnten, in seinen Einzelheiten mir nicht bekannten Fall ergangen ist, könnte aber in Arbeitgeberkreisen leicht zu der Auffassung führen, daß es allgemein zulässig sei, insbesondere in Konditoreien am Sonnabend Tortenböden und vergleichbare zu backen und sie unter Verzehr auf die Ausnahmebestimmung des § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 am Sonntag mit leicht verderblichen Konditorwaren, wie Krems und dergleichen, zu füllen. Eine solche Auffassung würde aber meines Erachtens weder mit dem durch § 6 der Bäckereiverordnung bewußt aufgestellten völligen Verbot der Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren an Sonntagen, noch wie oben ausgeführt, mit dem Sinn des § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 vereinbar sein. Denn es geht nicht an, am Sonnabend absichtlich durch das Herstellen von Backwaren den Betrieb so einzurichten, daß diese Waren zur Verhütung des Verderbens oder der Schädigung ihrer Beschaffenheit nur durch die Ausführung gewisser Herstellungsarbeiten am Sonntag — zu diesen gehört zweifellos auch das Anfertigen und Einfüllen von Krems und dergleichen — verwertet werden können. Die Sonntagsarbeit läßt sich ja ohne weiteres dadurch vermeiden, daß der Unternehmer das Herstellen der Backwaren am Sonnabend unterläßt. Die Vorschrift der Ziffer 4 würde bei anderer Auslegung zur Zulässigkeit regelmäßiger Sonntagsarbeit führen, während sie augenscheinlich einen ausnahmsweise, unvorhergesehenen Bedarf — ähnlich den Notfällen — im Auge hat.

Ich bitte daher, für eine Bekanntgabe der Rechtslage, die sie nach meiner Aussöhnung durch die zurzeit gültigen Bestimmungen gegeben ist, Sorge zu tragen und ins-

besondere die Aufsichtsbeamten anzuweisen, daß sie nach wie vor Zuwidderhandlungen gegen das Verbot der Sonntagsarbeit auch in Konditoreien nachdrücklich entgegentreten. Ich darf noch bemerken, daß voraussichtlich die Revision der Bäckereiverordnung, die durch den Erlass des allgemeinen Arbeitszeitgesetzes notwendig gemacht werden wird, Gelegenheit bietet, erforderlichenfalls die Frage erneut zu prüfen, ob es sich insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen empfiehlt, das Verbot des § 6 der Bäckereiverordnung zu mildern. Für die Mittellage etwaiger Anregungen oder Erfahrungen nach dieser Richtung wäre ich schon jetzt dankbar.

J. L. Lehmet.

Aus den Sektionen.

Neuregelung der Löhne in Hamburg-Altona-Wandsbek. Nach Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Hamburg, der von beiden Parteien angenommen wurde, kommen folgende Lohnsätze vom 25. März 1922 an in Anwendung: Gehilfen bis 2 Jahre nach beendeter Lehrzeit 580 M., bis zum 24. Lebensjahr 725 M., über 24 Jahre 825 M.

Die Änderung des Lohn- und Arbeitsvertrages in Chemnitz sieht für die Konditorgehilfen in den Chemnitzer Betrieben folgende Löhne vor: Bis zu 18 Jahren 399,85 M., bis zu 20 Jahren 441 M., bis zu 24 Jahren 490 M., über 24 Jahre 568,40 M. In den Betrieben außerhalb Chemnitz gelten 340,10, 374,85, 416,50 und 483,20 M. Die neuen Löhne waren erstmalig auszahlbar am 5. März.

Der dritte Tarifnachtrag für Halle und den Regierungsbezirk Merseburg, der am 29. März vor dem Schlichtungsausschuß vereinbart wurde, sieht die Löhne für Konditorgehilfen wie folgt fest: Im ersten Gehilfenjahr 425 M., Gehilfen bis zu 20 Jahren 460 M., bis zu 24 Jahren 515 M., über 24 Jahre 580 M., in leitender Stellung 660 M.

Die Löhne der Konditorgehilfen in Pforzheim wurden vom 20. März an auf 320, 380, 450 und 500 M. erhöht. In Geschäften, wo der Inhaber kein Fachmann ist, erhöhen sich alle Lohnsätze um 25 %.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Lokalbeiträge. Auf Antrag wird den Zahlstellen Apolda und Greiz lauf die Genehmigung erteilt, vom 2. April an auf alle Marken von 3 M. und höher einen wöchentlichen Lokalbeitrag von 50 % zu erheben.

Lokalangestellter. Als Lokalangestellter der Zahlstelle Magdeburg wurde Kollege Walter Wolfson bestimmt. Allen Bewerbern besten Dank.

Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 26. März bis 1. April gingen bei der Hauptstelle des Verbandes folgende Beiträge ein:

Für „Technik und Wirtschaftswesen“: Herne i. W. 10,50 M., Hildesheim 8,10, Mannheim 41,85, Potsdam 31,05, Zella-Mehlis 16,80, W. A.-Gebirge 7,50, Stollberg i. Erzgeb. 7,50, Karlsruhe 20,25, Freiberg 28,35, Frankfurt a. d. O. 3, Rendsburg 5, Saarbrücken 45, Stargard 12,15, Görlitz 67,50, Elbing 4,05, Darmstadt 4,05, Suhl 3, R. B. Michendorf 7,50, Marktredwitz 12,15, Cottbus 6,75, Kaiserslautern 9, Aue i. Erzgeb. 10,80, Greifswald 10,80.

Für „Gelehrte der Bäcker- und Konditorebewegung“: Löbau 7 M., Leipzig-Döbeln 35, Breslau 21, Guben 35, Hof 49, Rosenheim 7, Potsdam 7, Berlin 154, Zella-Mehlis 24,50, Karlsruhe 14, Stettin 23, Hannover 189, Mainz 48, Saarbrücken 42, Görlitz 91, Chemnitz 140, Aue i. Erzgebirge 35.

Für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Sarottiwerke in Berlin gingen ein: Zella-Mehlis 110 M., Plauen 30, Heidelberg 123, Ludwigshafen 375,50, Neustadt 236, Speyer 380, Mannheim 932,50, Landau 230, Weinheim 25, Kaiserslautern 220, Grefeld 1066,50, Fabrik Höllers-Greifrau b. Solingen 1238, Bittau 721,60, Karlsruhe 395, Stettin 1946, Hannover 2801,60, Wiesbaden 200, Mainz 802,50, Weißwasser 45, Gießen 73, Görlitz 800, Delitzsch 182, Hamburg 1731, Cottbus 174, Kaiserslautern 256, Aue 76, Rudolstadt 60.

Bestätigung zu Nr. 8: Halberstadt 352 M., Wittenauer 210. Der Hauptkassierer. O. Freytag.

Sterbetafel.

Berlin. Ernst Allenstein, Bäcker, 26 Jahre alt, gestorben am 4. März.

Louis Masethini. Konditor, 48 Jahre alt, gestorben am 18. März.

Leipzig. Albert Rosenbaum, Schokoladenarbeiter, 45 Jahre alt, gestorben am 14. März.

Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Die Löhne in Bremen wurden durch Verhandlungen mit der Innung und den Großbetrieben vom 1. April an wie folgt geregelt: In Kleinbetrieben für Gesellen unter 20 Jahren 700 M., über 20 Jahre 800 M., erste und verantwortliche Gesellen 820 M.; in den Großbetrieben für Bäcker, Konditoren und Käsekocher 815 M., Ofenarbeiter, Heizer, Teigmacher und Expedienten 835 M., Schichtführer 845 M.; Arbeiterrinnen, die jedoch bei der Herstellung von Backwaren nicht beschäftigt werden, erhalten 470 M.

Die Löhne in Chemnitz betragen vom 20. Februar an: In den Innungsbetrieben für Gesellen im ersten Jahr nach dem Lehre 475 M., bis zu 20 Jahren 505 M., über 20 Jahre 525 M., für Werkmeister in Betrieben mit mindestens 3 Gesellen 575 M., in Betrieben mit 5 Gesellen 625 M. In den Brotfabriken werden für Bäcker 620 M., für Teigmacher und Ofenarbeiter 635 M., für Schichtführer 688 M., für ledige Bäcker unter 25 Jahren 614 M. und für weibliche Arbeitskräfte 365 M. gezahlt.

Schiedsspruch für das Bäckergewerbe in Rheinland und Westfalen. Durch den Reichs- und Staatskommissar in Dortmund wurde am 27. März folgender Schiedsspruch gefallt: Die Wochenlöhne betragen vom 1. April an: In Brotfabriken und Konsumvereinen im ersten Gehilfenjahr 655 M., bis zum 21. Lebensjahr 785 M., über 21 Jahre 880 M. Die bisherige Zulage für Ofenarbeiter, Teigmacher und Gehilfen in leitender Stellung bleibt bestehen. In Innung- und Kleinbetrieben 655, 762, 810, 880 und 900 M. Die Erklärungsfrist der Parteien läuft bis zum 10. April.

Korrespondenzen.

Württemberg. Mit Zehrsatzfähig haben auch die Zahlstellen Württembergs einen Rückblick über das vergangene Jahr gehalten und die Neuwahlen vollzogen; ebenfalls ist das gleiche in den größeren Sektionsvororten geschehen. Es muß gesagt werden, daß diese Versammlungen von einem sehr guten Geist getragen waren. Die Wahlen vollzogen sich in der Form, daß die alten, bisher bewährten Funktionäre der Organisation fast überall einstimmig wiedergewählt wurden. Es ist das ein erfreuliches Zeichen der inneren Stärke in den einzelnen Zahlstellen, wie auch, daß unsere Funktionäre ihre Aufgabe richtig wahrnehmen und unermüdlich am weiteren Ausbau der Organisation tätig sein wollen. So erfreulich dieses ist, muß aber gesagt werden, daß im allgemeinen im Bereich die Mitglieder von den Lohnbewegungen nicht zufrieden gestellt wurden. Es wird bitter darüber gesagt, daß unsere Löhne nie mit den sprunghaftenste Erhöhungen standhalten können und die Arbeiterschaft in ihrer Lebenshaltung immer weiter zurückgedrängt wird. Besonders macht sich das bemerkbar in der Fabrikbranche. Trotz des guten Zusammenhaltes und Organisationsstandes flagt die Arbeiterschaft über unzureichende, nicht befriedigende Lohnverhältnisse.

Noch viel schlimmer liegt es im Bäckergewerbe. Mit Ausnahme einiger Großstädte werden in den Provinzjärdischen Bäckergehilfen überhaupt nicht mehr beschäftigt, wo solche vorhanden sind es größtenteils Bäckermeistersöhne. Dazu kommt aber, daß gerade Württemberg ein Nährboden für die Gelben ist, die sich die Bäckermeister etwas kosten lassen, um diese aufzuspäppeln, weil sie recht gut wissen, daß diese so angelegten Gefieder wieder reichlich Zitzen tragen. Die jungen Gehilfen lassen sich von den alten gelben Führern ins Schleppen nehmen, und wenn sie dann einmal zur Einsicht kommen, dann sind sie gewöhnlich so weit, daß sie überhaupt nichts mehr vom Bäckerberuf wissen wollen, das Elend ihnen zum Hals herausträgt und sie lieber dann irgendwo als ungelernte Arbeiter ihr Brot suchen.

Bei den Konditoren ist das Verhältnis etwas besser. Dort ist auch der Zusammenhalt innerhalb der Kollegenschaft, die unserer Organisation angehören, ein bedeutend besserer. Auch ist ein ganz reges Leben unter den Konditorgehilfen zu verzeichnen. Wenn im kommenden Jahre der Geist anhält, dann werden auf jeden Fall auch die Konditorgehilfen mit Recht jagen können, daß sie innerhalb unserer Organisation ihre volle Befriedigung finden. Im allgemeinen kann wohl gesagt werden, so trübe die Zukunft vor uns siegt, wird bei weiterem inneren Ausbau der Organisation und bei weiterer starker Mithilfe der Funktionäre auch dieser Zustand zu überwinden sein.

Bäcker.

Worms. Am 25. Februar nahmen die in den Gelehrtenfamilien von Worms, Elberfeld, Neunkirchen, Velbert und Lüdenscheid beschäftigten Bäcker Stellung zum genossenschaftlichen Reichstatist. Das Mitglied der Verhandlungskommission, Kollege Haufe, Essen, berichtete über die mit den Genossenschaftsvertretern hierüber gepflogenen Unterhandlungen. Die recht lebhafte Diskussion konnte in dieser Versammlung nicht zu Ende geführt werden, so daß sich eine Verlängerung auf den 5. März notwendig machte. Nach sehr erregter Ausdrache wurde eine längere Enthalterung angenommen, in der die Versammlung entschieden vom Verbandsvorstand verlangt, daß die gewählten Kollegen der Kommission unbedingt zu den Tarifverhandlungen hinzugezogen werden. Die Versammlung erklärte sich mit der Schaffung eines Reichstatist. nur dann einverstanden, wenn die besseren Bestimmungen im rheinisch-westfälischen Reichstatist. berücksichtigt werden. Ferner beantragten die Versammlungen, daß Verbandsvorstand Bezirkssonderungen einberufen werden, in denen die Wohl der Verhandlungsmitglieder vorzunehmen ist.

Buer. In einer sehr gut besuchten öffentlichen Versammlung am 12. März sprach Kollege Sperr, Essen, über „Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage im Bäcker- und Konditorgewerbe“. Einige Christen hatten in der Diskussion das Bedürfnis, ihr schwarzes Stedengesetz zu teilen, fanden jedoch damit bei den Kollegen keinen Anklang. Eine Resolution wurde einstimmig angenommen, in der die Versammlung unserm Zentralverband als ihre Interessenvertretung erkannt. Auch ein paar Christen stimmten dafür, und die andern zogen vor, sich der Abstimmung zu enthalten.

Niedersachsen. Die Bäckermeister in den ländlichen Gegenden, besonders im Börnerischen Wald, scheinen von dem Bestehen des gesetzlichen Nachbackverbotes keine Ahnung zu haben. In Eisenach, einem Orte an der böhmisches Grenze, scheint auch die Auffichtsbehörde gegen die Gesetzesvertreter beide Augen zugeküsst. Wie könnte es sonst möglich sein, daß in der Bäckerei Bauer und beim Bäckermeister Blaß noch und sogar Sonntags gearbeitet werden kann, ohne daß der bei Bauer in der Wohnung sich befindliche Bäckermeister eine Ahnung davon hat? Nachdem auch die Kollegen im Börnerischen Wald den Weg in die gewerkschaftliche Organisation gefunden haben, waren sie eifrig bemüht, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten. Die Bäckermeister wurden zur Anzeige gebracht. Darauf wurde unsern

